

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 214/2003

Sitzung vom 1. Oktober 2003

1471. Anfrage (Strafvollzug und Ambulantes Intensivprogramm [AIP])

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 7. Juli 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Seit rund drei Jahren läuft das Ambulante Intensivprogramm (AIP) zur Therapie von Sexualstraftätern in der Strafanstalt Pöschwies, das recht öffentlichkeitswirksam gemanagt wird.

Es sei mir erlaubt, zum Stand und zu Grundfragen des Programms nachfolgende Fragen zu stellen. Dabei sei vorgemerkt: In Frage gestellt wird nicht, dass Therapie Vorrang vor dauerhafter Verwahrung erhält.

1. Wie viele Personen sind am aktuellen Programm beteiligt? Nach welchen Kriterien sind sie ausgewählt worden? Sind erste Bewertungen bereits zulässig?
2. Nach welchen Kriterien kann ein Verurteilter in das AIP aufgenommen werden? Hält der zu unterschreibende Behandlungsvertrag verfassungsmässiger Überprüfung stand? Ist es zum Beispiel gerechtfertigt, ein Geständnis als Voraussetzung für den Programmeintritt zu erheben oder eine über das Programm hinaus gehende Bindung zu statuieren?
3. Kritiker wenden ein, durch das AIP entstehe im Vollzug ein Zweiklassensystem, das die vom AIP Ausgeschlossenen krass benachteilige und auch zu Turbulenzen im gesamten Vollzug in Pöschwies führe. Trifft dieser Vorwurf zu? Wenn ja, wie wird ihm entgegengewirkt?
4. Das AIP steht unter der Leitung von Professor Urbaniok. Ist es vertretbar, dass der Leiter des Therapieprogramms zugleich auch Gutachter mit Bezug auf die Gefährlichkeitsprognosen ist? Ist damit die für ein Gutachten nötige Unabhängigkeit noch gewahrt? Hält die Regierung den von Professor Urbaniok angewandten Kriterienkatalog für hinreichend wissenschaftlich anerkannt?
5. Auf welche Weise und nach welchen Kriterien findet eine Erfolgskontrolle der von Professor Urbaniok abgegebenen Prognosen statt? Wie stellt sich die Regierung zum Vorwurf, Professor Urbaniok nehme heute im Zürcher Strafvollzug eine fast «guruhafte» Position ein, die sich weiterer Hinterfragung weitgehend entziehe?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Für den 1999 begonnenen Versuch mit einem ambulanten Intensivprogramm (AIP) zur Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern wurden Verurteilte ausgewählt, bei denen eine solche intensive Behandlung als notwendig anzusehen ist und davon eine Wirkung erwartet werden kann. Für die Indikationsstellung wurden daher die Persönlichkeitsproblematik, das Ausmass der Delinquenz, das Risiko schwerwiegender Rückfälle und die Behandlungsfähigkeit berücksichtigt. Auf Grund dieser Kriterien wurden die 16 Verurteilten ausgewählt, die heute am Versuch beteiligt sind. Elf von ihnen stehen im Vollzug einer Verwahrung nach Art. 43 Ziffer 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) und die übrigen fünf verbüssen Freiheitsstrafen, wobei in zwei Fällen im Urteil neben der Strafe eine ambulante Behandlung nach Art. 43 StGB angeordnet wurde.

Das AIP beruht schwergewichtig auf einem deliktorientierten Ansatz. Ob ein Gefangener während des Strafverfahrens oder vor Gericht seine Straftaten eingestanden hat, ist für die Teilnahme nicht von Bedeutung; für Verurteilte, die allerdings auch nach einer Motivationsphase noch in Abrede stellen, Sexual- oder Gewaltstraftaten begangen zu haben, ist eine deliktorientierte Therapie ungeeignet und sinnlos. Es liegt auf der Hand, dass in diesen Fällen deliktpräventive Therapien zu Senkung des Rückfallrisikos generell nicht durchführbar sind. Es ist damit nicht nur zulässig, sondern erforderlich, dass die Teilnahme am AIP nach der erwähnten Motivationsphase von der Bereitschaft abhängig gemacht wird, die Verantwortung für begangene Sexual- oder Gewaltstraftaten zu übernehmen.

Die 16 heute am AIP beteiligten Gefangenen tun dies freiwillig, weil sie damit der in ihren Straftaten zum Ausdruck kommenden Gefährlichkeit und einem hohen Rückfallrisiko begegnen wollen. Ein Behandlungsvertrag, wie er heute bei jeglichen deliktpräventiven Therapien als behandlingstechnischer Standard zu betrachten ist und der im Interesse von Therapeuten wie Behandelten in transparenter Weise die Bedingungen der Behandlung und die beidseitigen Rechte und Pflichten festhält, läuft weder der Bundesverfassung noch anderen Rechtsnormen zuwider. Dies gilt nicht nur für den Zeitraum der intensiven Behandlung selbst, sondern auch für Verpflichtungen für therapeutische Kontakte oder die Bereitschaft zur Teilnahme an Evaluationen nach Abschluss der Intensivphase.

In einer Strafanstalt ist jedes Behandlungs- oder Betreuungsangebot mit beschränkter Aufnahmekapazität geeignet, bei nicht berücksichtigten Interessenten zum Vorwurf der Benachteiligung zu führen. Dies gilt auch für das AIP, bei dem die Teilnehmerzahl auch wegen seiner Versuchsnatur beschränkt ist. Weil in der Strafanstalt Pöschwies aber ein breites Angebot an anderer psychiatrischer und psychotherapeutischer Hilfe besteht, kann von einem «Zweiklassensystem» nicht die Rede sein.

Für die Begleitung und Bewertung des Versuchs mit dem AIP wurde ein Gremium von vier Experten eingesetzt, das aus drei bekannten deutschen Psychiatrieprofessoren und Prof. Dr. Daniel Hell von der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich besteht. Dieses hat auf Ende 2002 einen Zwischenbericht vorgelegt, in dem die Anlage des AIP sowie dessen bisheriger Verlauf positiv bewertet werden und festgehalten wird, dass es dem heutigen Stand der Lehre auf dem Gebiet der Psychotherapie entspricht. Gestützt auf ihre Feststellungen hat die Expertengruppe ohne jede Einschränkung die Weiterführung beantragt. Bezüglich der teilnehmenden Verurteilten stellten die Experten deutliche Fortschritte der individuellen therapeutischen Erreichbarkeit fest.

Was die Rolle von Dr. Frank Urbaniok, dem das AIP leitenden Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, angeht, ist vorerst festzustellen, dass die erwähnte Expertenmeinung auch seine Rolle und Tätigkeit im AIP erfasst, die damit offensichtlich den fachlichen Anforderungen entspricht. Dass Dr. Urbaniok in Fällen, in denen er – innerhalb oder ausserhalb des AIP – therapeutisch tätig ist oder war, nicht als Gutachter amtet, ist eine Selbstverständlichkeit, während es nicht zu beanstanden und in vielen Fällen sinnvoll ist, wenn ein Psychiater nach einer Begutachtung die vorgeschlagene Therapie auch durchführt. Von der klassischen Begutachtung klar zu unterscheiden ist die sich insbesondere auf den Therapieverlauf stützende prognostische Beurteilung. Diese gehört – sei es für sich allein oder im Rahmen des Berichts über den Therapieverlauf – nach heutiger Auffassung zu den Aufgaben einer Therapeutin oder eines Therapeuten und ist integraler Bestandteil deliktpräventiver Therapien.

Bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern wird über Vollzugslockerungen und insbesondere die bedingte oder probeweise Entlassung regelmässig auf Grund eines neuen Gutachtens entschieden. Dieses wird von einem nicht am Vollzug oder an einer Behandlung beteiligten, aussenstehenden Fachexperten erstellt. Dieses Vorgehen, dem auch bei den Teilnehmern des AIP gefolgt wird, sorgt für eine unabhängige Kontrolle der Feststellungen des oder der Therapeuten und eine ebenfalls unabhängige Bewertung der auf Grund der Therapie gemachten

Vorschläge zum weiteren Vorgehen. Wo eine solche externe Überprüfung von Feststellungen und Vorschlägen von Dr. Urbaniok und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis heute erfolgt ist oder in Fällen, in denen der weitere Verlauf bekannt ist, wurde regelmässig deren Richtigkeit bestätigt.

Mit der Begleitung und Überprüfung des AIP durch die erwähnte Expertengruppe und der Resultatkontrolle im Einzelfall durch eine externe Begutachtung ist auch weiterhin dafür Gewähr geboten, dass die Arbeit von Dr. Urbaniok und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kritisch hinterfragt werden kann und sich im Rahmen des anerkannten Standes der psychiatrischen und psychotherapeutischen Lehre bewegt. Der Vorwurf einer guruhaften Position ist daher unzutreffend und zurückzuweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi